LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21382**

14.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8449 vom 20. Juli 2026
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 18/20596

Kunstflug über Trinkwasserreservoiren und Naturschutzgebieten – Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem tödlichen Flugunfall bei Hürtgenwald?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 14. April 2026 stürzte tragischerweise ein für Kunstflug geeignetes, einmotoriges Flugzeug vom Typ Extra330 in einem Wald bei Hürtgenwald, nahe der Wehebachtalsperre, ab. Beide Insassen des Luftfahrzeugs kamen bei dem Unfall ums Leben. Nach öffentlich zugänglichen Informationen war das Flugzeug zuvor vom Flugplatz Aachen-Merzbrück gestartet. Die genaue Ursache des Absturzes ist Gegenstand einer Untersuchung durch die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung. Unabhängig von der noch ausstehenden oder noch nicht veröffentlichten abschließenden Klärung der Unfallursache wirft das tragische Ereignis grundsätzliche Fragen hinsichtlich der Durchführung von Kunst- und Trainingsflügen über ökologisch und wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Gebieten auf, wie in diesem Falle nahe der Wehebachtalsperre.

Bereits in der Kleinen Anfrage 5327 (17/13608) aus dem Jahr 2021 wurde die Landesregierung durch den Verfasser dieser Kleinen Anfrage zu Kunstflügen über den Waldgebieten im Umfeld der Wehebachtalsperre und über angrenzenden Naturschutzgebieten befragt. Anwohnerinnen und Anwohner sowie Erholungssuchende berichteten seinerzeit von erheblichen Lärmbelastungen und von Sorgen hinsichtlich möglicher Flugunfälle. Sie schilderten in dem Zusammenhang auch immer wieder die mutmaßliche Beobachtung von Unterschreitungen der Mindestflughöhen, die jedoch schwerlich nachweisbar sind.

Die Landesregierung führte in ihrer Antwort aus, dass es in dem betreffenden Bereich keine ausgewiesenen Flugbeschränkungsgebiete gebe, die Kunstflug grundsätzlich untersagten. Zugleich wurde mitgeteilt, dass die Zahl, der vom Flugplatz Aachen-Merzbrück ausgehenden Kunstflüge, nicht gesondert erfasst werde. Die Einrichtung einer Kunstflugbox erfolge demnach durch die Deutsche Flugsicherung, eine Beliehene des Bundes. Eine Anfrage bei der Deutschen Flugsicherung hätte seinerzeit ergeben, dass im erwähnten Gebiet zwei Kunstflugboxen existieren, die bisher immer zusammen beantragt wurden. Der Radius der zwei Boxen beträgt jeweils eine nautische Meile, die Boxen erstrecken sich in eine Höhe bis 4.000 Fuß (ca. 1.220 Meter) über dem mittleren Meeresspiegel und liegen in den Koordinaten: Box Elsdorf: 50°54‘30‘‘N 006°31‘20‘‘E; Box Düren: 50°44‘24‘‘N 006°20‘50‘‘E.

Datum des Originals: 14.09.2026/Ausgegeben: 18.09.2026

Weiterhin antwortete die Landesregierung: „In dem von Ihnen angegebenen Gebieten gibt es keine ausgewiesenen Flugbeschränkungsgebiete, die einen Kunstflug untersagen würden. Es gelten die europäischen Regelungen nach SERA (Standardised European Rules of the Air). Dabei wurde nach SERA.5005 für die Europäische Union eine Mindestflughöhe festgelegt. Sie ist Teil der Regelungen für den Sichtflug. Die Mindestflughöhe ist hierbei eine absolute Größe, die nur bei Starts und Landungen unterschritten werden darf. Hier gilt: über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen im Freien - 300 Meter (1000 Fuß) über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 600 Meter und in allen übrigen Fällen - 150 Meter (500 Fuß) über Grund oder 150 Meter (500 Fuß) über dem höchsten Hindernis innerhalb eines Kreises mit 150 Meter (500 Fuß) Radius um das Luftfahrzeug.“[1]

Die Gegend rund um Hürtgenwald, Rursee und Wehebachtalsperre erfüllen bedeutende Funktionen für den Natur- und Artenschutz, die Naherholung sowie die Trinkwasserversorgung. Ein Flugunfall kann dort auch erhebliche Folgen durch austretende Kraft- und Betriebsstoffe, Brände oder aufwendige Bergungsmaßnahmen haben. Dies gilt insbesondere für Flugübungen, bei denen Luftfahrzeuge bewusst in ungewöhnliche Fluglagen gebracht und zu Kunstflugzwecken genutzt werden.

Die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit eines Fluges beantwortet daher nicht abschließend die Frage, ob besonders risikoreiche Flugmanöver über Trinkwasserreservoiren, ausgedehnten Waldgebieten und naturschutzrechtlich geschützten Flächen sachgerecht sind. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob wasserwirtschaftliche, naturschutzfachliche und gefahrenabwehrrechtliche Belange bei der Festlegung und Freigabe regelmäßig genutzter Kunstflugräume hinreichend berücksichtigt werden.

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat die Kleine Anfrage 8449 mit Schreiben vom 14. September 2026 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Gibt es die beiden Kunstflugboxen (Box Elsdorf: 50°54‘30‘‘N006°31‘20‘‘E Box Düren: 50°44‘24‘‘N, 006°20‘50‘‘E) noch bzw. werden diese noch aktiv genutzt?

2. Wie oft wurde die Nutzung der in Frage 1 genannten Kunstflugboxen seit 01.06.2018 beantragt (bitte jeweils mit Datum angeben)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Alleineigentum des Bundes stehende DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) weist Übungslufträume für Kunstflug im kontrollierten Luftraum (sogenannte Kunstflugboxen) aus. Kriterien wie die Besiedlungsdichte und -struktur und weitere Belange wie anderer Flugverkehr sowie die Nähe zu Flugplätzen werden dabei berücksichtigt. Die Kunstflugboxen sind im Luftfahrthandbuch Deutschland vermerkt. Demnach ist hinsichtlich der in Frage 1 genannten Koordinaten-Bezugspunkte eine Kunstflugbox in Elsdorf vermerkt.
Statistiken zur Nutzung von Kunstflugboxen liegen der Landesregierung nicht vor.

[1] https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-13959.pdf

3. Wie bewertet die Landesregierung die mit Kunstflügen und vergleichbaren Trainingsflügen über Trinkwasserreservoiren und großflächigen Natur- und Waldgebieten verbundenen Risiken – insbesondere hinsichtlich möglicher Verunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe, der Entstehung von Waldbränden oder der Beeinträchtigung geschützter Arten?

5. Wird sich die Landesregierung gegenüber dem Bund (bzw. der Deutschen Flugsicherung) dafür einsetzen, Kunstflüge über Gebieten, die der Trinkwasserversorgung dienen, räumlich zu verlagern?

Die Fragen 3 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Ausweisung von Kunstflugboxen berücksichtigt die DFS, dass gemäß § 14 LuftVO Kunstflüge in Höhen von weniger als 450 Metern (1 500 Fuß) über Grund oder Wasser sowie über Städten, anderen dichtbesiedelten Gebieten, Menschenansammlungen und Flughäfen verboten sind. Pilotinnen und Piloten, die für die Durchführung von Kunstflügen und vergleichbaren Trainingsflügen berechtigt sind, verfügen über besondere flugbetriebliche Qualifikationen. Insofern bestehen keine Anhaltspunkte für eine abweichende Risikobetrachtung oder Verlagerung.

4. Das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf ist als Landesluftfahrtbehörde in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln für den Luftverkehr zuständig. Welche Möglichkeiten stehen Bürgerinnen und Bürgern offen, wenn sie sich von der möglichen Unterschreitung von Mindestflughöhen gestört fühlen?

Bürgerinnen und Bürgern steht es offen, sich an die zuständige Bezirksregierung zu wenden.